

Satzung Eigenbetrieb Tierpark der Stadt Cottbus

Auf Grund der §§ 3, 93 Abs. 1, 141 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07 Nr. 19 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. II S. 154) in der jeweils gültigen Fassung und § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1995 (GVBl II S. 314) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:

- Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.-

§ 1 Rechtsstellung/Name

- (1) Der Tierpark der Stadt Cottbus wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Tierpark Cottbus".

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb und die Fortentwicklung eines wissenschaftlich geleiteten Tiergartens als Stätte der Bildung, des Natur- und Artenschutzes, der Erholung sowie der Forschung. Hierzu bringt der Tierpark Cottbus Wild- und Haustiere zur Ausstellung.
- (2) Der Tierpark Cottbus erfüllt zum o. g. Zweck folgende Aufgaben
 - Unterhalt und Pflege einer der Erholung dienenden Parkanlage einschließlich erholungsorientierten Einrichtungen wie Spielplätzen
 - Vermittlung von naturkundlichem Wissen und Wecken von Verständnis für Belange des Natur- und Artenschutzes
 - Durchführung zoopädagogischer Angebote

- Haltung und Zucht von Tieren nach aktuellem Stand der Wissenschaft
 - Unterstützung von Erhaltungszuchtprogrammen insbesondere bedrohter Wildtierarten und Haustierrassen einschließlich der Beteiligung an nationalen und internationalen Zuchtprogrammen
 - Beteiligung an veterinärmedizinischen und zoologischen Forschungen, auch in Verbindung mit Freilandforschung und in Kooperation mit Universitäten und anderen Einrichtungen
- (3) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 € festgesetzt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb „Tierpark Cottbus“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Eigenbetriebes nur für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabeordnung verwendet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung übertragen werden soll.

§ 5 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Werksausschuss
3. Werkleitung

§ 6 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die „Kommunalverfassung“, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind.

Der Werkleiter trägt die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen und für die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Leistungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werksverträgen.

Die Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen hat nach den Bestimmungen der VOB/VOL zu erfolgen.

- (3) Der Werkleiter bereitet die Beschlussvorlagen des Werksausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vor und ist für Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Der Werkleiter vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (4) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist der Werkleiter zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Der Werkleiter wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig. (§ 3 Abs. 3 EigV i. V. m. § 62 Abs. 4 BbgKVerf und § 17 Hauptsatzung Cottbus)
- (6) Der Werkleiter hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Der Werkleiter hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt Cottbus, insbesondere eine Veränderung der bewilligten Zuschüsse, auswirken. Der Werkleiter hat dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Der Oberbürgermeister und der Werksausschuss erhalten vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes. Wesentliche Abweichungen sind schriftlich zu begründen.
- (7) Auf Vorschlag des Werkleiters bestimmt der Werksausschuss einen Beschäftigten des Eigenbetriebes für den Abwesenheitsfall des Werkleiters zu dessen Vertretung.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter ist befugt im Rahmen der ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll der Werkleiter darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 57 Abs. 4 BbgKVerf zu erteilen. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt der Werkleiter lediglich im Auftrag des Oberbürgermeisters ab.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Werkleiter ortsüblich bekannt gemacht.

§ 8 Werksausschuss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet nach Maßgabe des § 93 Abs. 2 BbgKVerf einen Werksausschuss für den Eigenbetrieb.
- (2) Der Werksausschuss setzt sich zusammen aus 3 Vertretern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden und einem Beschäftigtenvertreter des Eigenbetriebes.
- (3) Der Werksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) An Beratungen des Werksausschusses nimmt der Werkleiter mit beratender Stimme teil. Die Werkleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (5) Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (6) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € überschreitet.
 2. Vergabe von Aufträgen nach VOB und von Lieferungen und Leistungen nach VOL, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € bei Aufträgen nach VOB und 25.000 € bei Leistungen nach VOL überschreitet.
 3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 7.500 € überschreiten.

4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 500 € überschreiten.

Im Übrigen ist für die Punkte 3 und 4 die „Dienstanweisung zur Regelung des Verfahrens bei Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen der Stadt Cottbus sowie zum Umgang mit Kleinbeträgen“ sinngemäß anzuwenden.

- (7) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
- (8) In Angelegenheiten, die die Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung nicht regeln, gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Cottbus.

§ 9 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:
 1. die Bestellung der Werksausschussmitglieder,
 2. die Einstellung des Werkleiters, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 62 Abs. 4 BbgKVerf auf den Oberbürgermeister übertragen wurde,
 3. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 4. die Änderung der Rechtsform.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann über Angelegenheiten beschließen, für die der Werksausschuss entscheidungsbefugt ist.

§ 10 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
- (2) Der Oberbürgermeister ist gem. § 61 Abs. 2 BbgKVerf Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb.

- (3) Ist der Werkleiter nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entsprechende Bedenken des Werkleiters nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird zwischen dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss keine Einigung erzielt, trifft die Stadtverordnetenversammlung die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Oberbürgermeister nach § 58 BbgKVerf die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Zusammenstellung über Kreditaufnahmen) enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i. V. m. § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 12 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb gemäß § 22 Abs. 1 EigV einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Neben dem Jahresabschluss ist nach § 22 Abs. 2 EigV ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 106 BbgKVerf und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Die Stadt Cottbus kann gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf gegenüber der zuständigen Prüfbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.
- (3) Der Werksausschuss erarbeitet eine Empfehlung für die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Werkleiters.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach §§ 22 Abs.1 und 27 Abs. 1 EigV innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Werkleiter aufgestellt. Der Werkleiter übergibt jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss zur Kenntnisnahme. Der Jahresabschluss ist nach § 106 BbgKVerf i. V. m. § 26 EigV und den Vorschriften der JapV zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs. 1 EigV innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Anschließend ist der geprüfte Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
Die Stadtverordnetenversammlung stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das geprüfte Wirtschaftsjahr folgenden Jahres nach § 7 EigV den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Werkleiters.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Cottbus, den _____

Frank Szymanski
Oberbürgermeister